

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung
von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt
sowie den Bereich der Wilhelmstraße
vom 09.09.2010**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 06.09.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stadt Lüdenscheid verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit einem unverwechselbaren organischen Grundriss. Bis ins 17. Jahrhundert war das Gebiet der heutigen Altstadt weitgehend identisch mit dem der gesamten Stadt Lüdenscheid. Der mittelalterliche Stadtkern rings um die Erlöserkirche bildet den geschichtlichen Mittelpunkt der Stadtgründung. Nach einem Brand im Jahr 1723, bei dem zweidrittel der Gebäude ganz, der Rest und die Kirche teilweise zerstört worden sind, wurde die Stadt in unmittelbarem Anschluss an die Katastrophe weitgehend in den Grenzen der mittelalterlichen Bebauung wieder aufgebaut. Die Parzellenstruktur und Bauweise wurde weitestgehend beibehalten. Der Grundriss ist durch die Wilhelmstraße in eine Nordhälfte von ca. 2,5 ha und eine Südhälfte von 2 ha Größe geteilt. Die Fläche der Altstadt wird im Norden durch die Corneliusstraße, im Osten durch den Zug der Hoch- und Werdohlerstraße, im Süden durch die Grabenstraße und im Westen durch die Cornelius- und Thünenstraße begrenzt.

Im Zuge der Industrialisierung kam es in der Altstadt zu einer erheblichen gründerzeitlichen Überformung. Hauptsächlich an der Wilhelmstraße, aber auch in anderen Bereichen innerhalb des mittelalterlichen Stadtgrundrisses wurden die alten Gebäude zwischen 1880 und 1914 durch mehrstöckige Neubauten ersetzt. Die Wilhelmstraße wurde immer mehr zur Hauptgeschäftsstraße. Außerdem wurden aufgrund des Bevölkerungsanstieges in dieser Zeit die Grenzen des mittelalterlichen Stadtgrundrisses verlassen und weitere Gebäude im gründerzeitlichen Architekturstil in den angrenzenden Gebieten errichtet. Die gründerzeitlichen Gebäude prägen gemeinsam mit den Gebäuden, die in der Zeit zwischen dem letzten großen Stadtbrand 1723 und der Reichsgründung entstanden, auch das heutige Bild der Altstadt.

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, den charakteristischen, unverwechselbaren historischen Grundriss der Altstadt Lüdenscheid und ihren umfangreichen, zum größten Teil gut erhaltenen Baubestand aus dem Mittelalter und der Gründerzeit zu bewahren und zu erneuern. Die bauliche Pflege und weitere Entwicklung des Stadtbildes ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im öffentlichen Interesse. Die Eigenart des Stadtbildes gilt es auch zukünftig kontinuierlich zu pflegen und zu fördern. Das gewachsene Stadtbild von Lüdenscheid, welches sich im Bewusstsein der Bevölkerung verankert hat, soll auch für die nachfolgenden Generationen Orientierung leisten.

Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtensemble erfordert auch in seiner baulichen Fortentwicklung Rücksicht auf seine baulichen Eigenarten und Strukturen. Neubaumaßnahmen und bauliche Veränderungen müssen besonders sensibel und qualitativ entwickelt werden, um dem gestalterischen Niveau des Stadtensembles gerecht zu werden. Das schließt jedoch zeitgenössische und experimentelle Bauformen nicht aus, insbesondere, wenn es gelingt, wesentliche Merkmale vorangegangener Architekturepochen auch auf moderne Formen zu übertragen und anzuwenden.

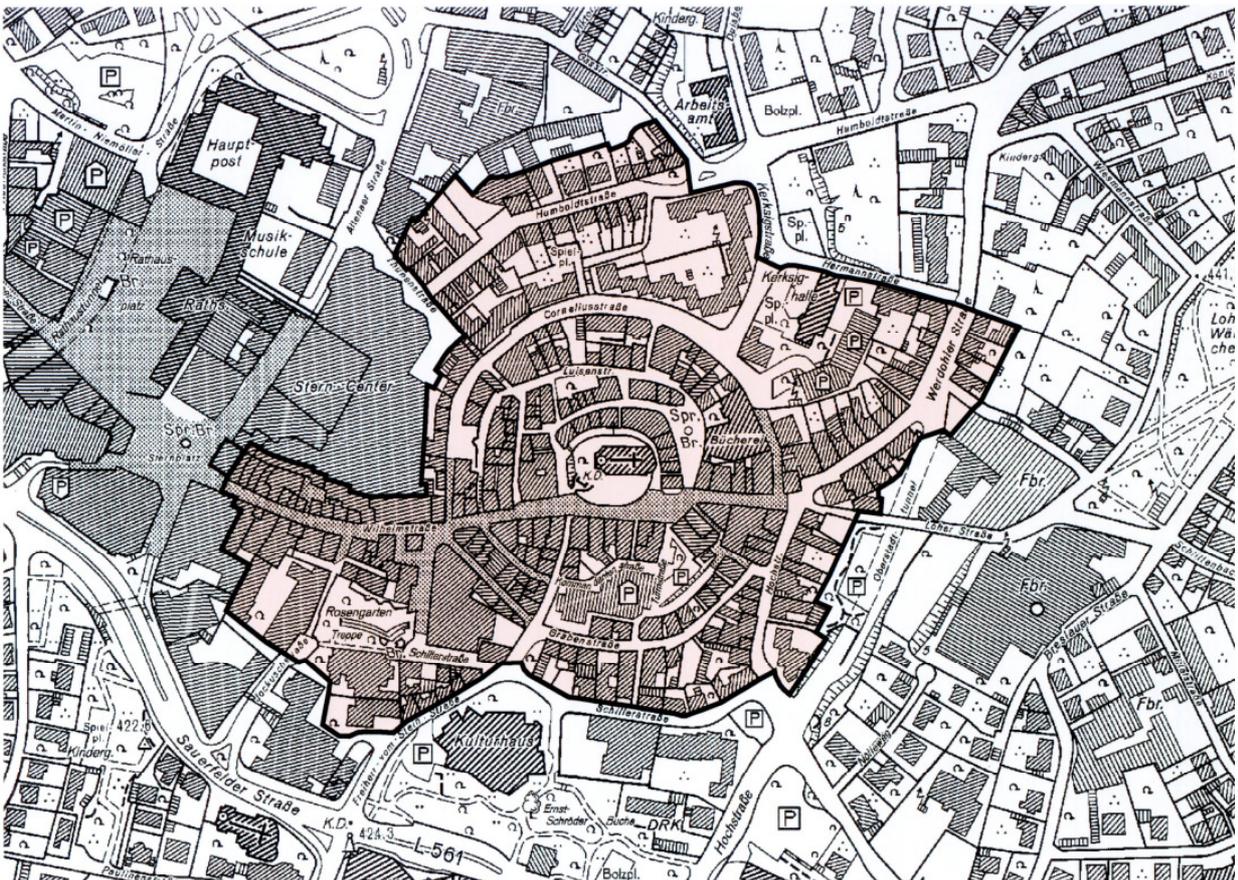
Die Satzung liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 582/1 „Nördliche Innenstadt“ und des Bebauungsplanes Nr. 753 „Südliche Innenstadt“, in Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 751 „Verlegung Hochstraße, Werdohler Straße“ und Nr. 756 „Gasstraße“.

Die Gestaltungssatzung mit der in der als Anlage 1 gekennzeichneten Gestaltungsfibel soll allen Planbeteiligten einen Leitfaden zum Erkennen, Bewerten, Bewahren und Weiterentwickeln von stadtbildprägenden Elementen und Zusammenhängen an die Hand geben.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Lüdenscheid.



ohne Maßstab

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungsfibel (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 63 BauO NRW im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung.
- (3) Die durch § 65 Absatz 2 Nummer 2 der Bauordnung festgelegten genehmigungsfreien Vorhaben und die unter §10 Absatz 1 dieser Satzung genannten Maßnahmen bedürfen aufgrund dieser Satzung einer Anzeige bei der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung. Der Anzeige sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Stadt Lüdenscheid hat innerhalb drei Wochen nach Vorlage der Unterlagen über das Vorhaben zu entscheiden.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Absatz 1 BauO NRW genehmigungsfrei sind.
- (5) Die Festsetzungen gelten dabei für den als Fußgänger aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbaren Teil der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen.
- (6) Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3

Grundsätze der Gestaltung

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind in ihrer Gesamtheit so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Auch Reparaturen und Renovierungen haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgestaltung und Konstruktion der Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbildes zu dienen.
- (2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschossigkeit und der Dachlandschaft.
- (3) Soweit das historische Erscheinungsbild eines Gebäudes durch zwischenzeitliche Veränderungen entstellt worden ist, ist dieses bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wieder anzugleichen.
- (4) Freiflächen sind so zu gestalten, dass vorhandene, ortsbildprägende Bäume und Gehölzgruppen in ihrer Gestalt erhalten bleiben.

§ 4

Baukörper

- (1) Die vorhandene kleinteilige Gebäudestruktur ist so zu respektieren, dass sie in der aufgehenden Architektur ablesbar bleibt. Benachbarte Baukörper sollen voneinander unterscheidbar bleiben.

- (2) Bestehende Hauszwischenräume, Winkel, Traufgassen zwischen den Gebäuden müssen in Ihrer Breite beibehalten oder dürfen nur durch zurückgesetzte Verbindungsbauten beziehungsweise transparente Bauteile überbaut werden, sofern brandschutztechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die ursprünglich vorhandenen Erdgeschosshöhen bei Gebäuden der Gründerzeit, des Jugendstils und der Architektur der 20er / 30er Jahre sind bei einem Gebäudeersatz wieder herzustellen. Ausnahmen bei Neubauvorhaben können in Absprache mit der Stadt Lüdenscheid erfolgen.
- (4) Baukörper müssen im Verständnis und der Weiterentwicklung überlieferter Gliederungselemente so gestaltet werden, dass sie sich in die ortsbildprägende bauliche Substanz und in die historischen Gegebenheiten einfügen. Die Maßverhältnisse bestehender Fassadengliederungen sind zu berücksichtigen.
- (5) Für Neubauten, An- und Umbauten kann von vorgenannten Anforderungen abgewichen werden, wenn dem Vorhaben eine architektonisch harmonische Gesamtkonzeption zugrunde liegt und / oder eigenständige, der heutigen Zeit entsprechende Gestaltungselemente Bezug zur Umgebung aufnehmen.

§ 5

Fassadengestaltung

- (1) Ursprünglich vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und Mauervorlagen sind bei Erneuerung und Instandsetzung in ihrer ursprünglichen Art zu gestalten.
- (2) Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerkes gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die vertikale Gliederung der Obergeschosse ist durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss aufzunehmen. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss darf nicht durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung oder Anstrich gestört werden.
- (3) Zwerchhäuser oder Zwerchgiebel sind als Bestandteil der Fassadenwand auszubilden. Sie dürfen nicht im Material der Dachhaut gestaltet werden und in ihrer Breite maximal die Hälfte der Traufenlänge des jeweiligen Hauptgebäudes betragen.
- (4) In Ausnahmefällen sind Wärmedämmputze und Wärmedämm-Verbundsysteme bei historischen Gebäuden an den Außenwänden zulässig, wenn das Erscheinungsbild sowie die Anschlussdetails erhalten bleiben. Vereinfachungen oder Neuinterpretationen sind ausnahmsweise zulässig.
- (5) Das ursprüngliche und hauptsächlich vorzufindende Fassadenmaterial Putz soll, falls nicht vorhanden, zukünftig angewendet werden. Daneben kann, wenn historisch begründet, auch Ziegelmauerwerk, Sichtfachwerk und Naturschiefer verwendet werden. Holzverkleidungen können analog historischer Vorbilder in den Giebelbereichen zugelassen werden. Natursteinverkleidungen sind im Sockelbereich ausnahmsweise möglich. Fassadenimitationen (zum Beispiel „vorgeblendetes“ Fachwerk), Fassadenverblendungen und Verkleidungen aus jeglichen Baustoffen sind unzulässig.
- (6) Die Fassadenfarbe hat dem jeweiligen architektonischen Charakter eines Bauwerks aus seiner Entstehungszeit zu entsprechen. Die Fassaden sind in erdfarbenen Naturtönen in der Farbskala von gelb, braun, rot, graugrün und grau zu gestalten. Anstriche mit

Hellbezugswerten kleiner als 70 (sehr dunkel) sowie diffusionsdichte Farben, die glänzende Oberflächen ergeben, sind unzulässig. Im Gelbtonbereich (E8 bis G2 nach ACC-System) darf der Sättigungsgrad nicht über 30 liegen. Gliederungselemente wie Fensterfaschen, Gesimsbänder usw. können entsprechend der Fassadenfarbe ein bis zwei Farbtöne heller abgesetzt werden, der Sockel auch dunkler. Auf einer Fassade soll ein Farbton als Grundfarbe dominieren. Die Farbgestaltung ist mit der Stadt Lüdenscheid abzustimmen.

- (7) Antennen und Satellitenanlagen sind so anzubringen, dass sie vom Fußgänger auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Dasselbe gilt für Nebenanlagen wie Klima- und Lüftungsanlagen. Bei Antennen und Satellitenanlagen sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Dann ist ihre Anzahl auf eine Anlage je Gebäude zu beschränken.
- (8) Die nachträgliche Ausstattung von historischen Gebäuden mit Balkonen und Erkern ist an den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Gebäudeseiten zulässig. Vorhandene historische Balkone, Erker und Vorbauten sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Bei Neubauten sind Balkone und Erker mit einer Auskrugung von max. 1,00 m in mind. 3,50 m Höhe über dem Gehweg auch zum öffentlichen Verkehrsraum hin möglich.
- (9) Fassadenbegrünungen sind insbesondere als Brandwandgestaltung sinnvoll und zulässig. Unzulässig sind sie dort, wo historische und baulich herausragend gestaltete Fassaden dadurch verdeckt werden könnten.

§ 6

Fassadenöffnungen und Fenster

- (1) Bei bestehenden Gebäuden sind die Proportionen der Wandöffnungen von Türen und Fenstern in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Fensterformate müssen sich in ihrer Ausgestaltung nach dem Bautypus und der Entstehungszeit des Gebäudes richten.
- (2) Bei historischen Gebäuden ist die Einteilung der Fensterrahmen durch Mittelpfosten, Kämpfer etc. in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Fensterteilungen sind konstruktiv durchzubilden. Bei Fensterbreiten über 1,00 m sind diese im historischen Gebäudebestand zweiflügelig auszubilden. Grundsätzlich ist dem Austausch die Reparatur des historischen Bestandes vorzuziehen.
- (3) Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschossfassaden sind ursprünglich vorhandene vertikale Gliederungselemente in Bezug zu den Öffnungen der Obergeschosse wieder aufzunehmen.
- (4) Der Bestand an historischen und handwerklich wertvollen Haustüren muss in ihrer ursprünglichen Form gestaltet bleiben. Neue Türen sind aus Holz herzustellen, bei Ladengeschäften sind auch Ausführungen aus Glas zulässig.
- (5) Tür- und Fensterrahmen sind im Farbton auf die Fassade abzustimmen und mit dem aus dem historischen Bestand belegten Material (in der Regel aus Holz, in Einzelfällen aus Metall) auszuführen. Kommen andere Materialien als Ersatz für Holz zur Verwendung, so ist deren Materialcharakter dem Erscheinungsbild von Holzfenstern anzugleichen. In diesem Fall ist eine hochwertige Ausführungsart und Qualität der Elemente entsprechend derer von Holzfenstern sicherzustellen.
- (6) Spiegelnde Gläser sind unzulässig.

- (7) Der Einbau von Rollläden ist zulässig, wenn die Mauerwerksöffnungen in ihrer ursprünglich genehmigten Größe (Erscheinungsform) bestehen bleiben und kein Teil vor die Fassade tritt.
- (8) Rollläden vor Schaufensteranlagen sind nicht zulässig, Rollgitter können angewendet werden.
- (9) Vorhandene Fensterläden sind zu wahren und in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform zu gestalten.
- (10) Fensterflächen dürfen nicht dauerhaft verdeckt (gestrichen, verlebt) sein. Das großflächige Verkleben, Verhängen, oder Streichen von Fensterflächen ist nur kurzzeitig für Umbau- und Dekorationszwecke zulässig.

§ 7

Dächer und Dachaufbauten

- (1) Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße (Firstrichtung) und ihrer Neigung dem Bestand der Umgebung entsprechend zu gestalten und auszuführen. Der Wert der gewachsenen und die Kulturlandschaft prägenden Dachlandschaft soll in seiner Vielfalt erhalten bleiben.
- (2) Bei Neubauten hat sich die Dachform an der Nachbarbebauung zu orientieren.
- (3) Unzulässig sind hochglänzende Dachdeckungsmaterialien sowie andere Farbtöne als dunkelrot, dunkelbraun, schwarz und Farbabstufungen zwischen diesen Tönen, die sich nicht aus der historisch gewachsenen Dachlandschaft begründen lassen. Sonstige das Ortsbild störende Farbtöne sowie Beschichtungen sind unzulässig, sofern sie nicht historisch begründet sind.
- (4) Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (Traufbretter, Traufgesimse, Ortgang, Dachuntersichten usw.) ist ein auf die Fassade und die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen.
- (5) Dachüberstände sind ortsüblich auszubilden. An den Traufen ist ein Dachüberstand von maximal 0,40 m und am Ortgang von maximal 0,25 m zulässig.
- (6) Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kunststoff sind unzulässig.
- (7) Als Schneefang werden nur verzinkte und kupferne Metallgitter zugelassen.
- (8) Dachaufbauten sind bis zu einer Breite von 2,00 m zulässig. Sie müssen einen seitlichen Abstand von der Dachkante und untereinander von mindestens 1,50 m einhalten und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite des Daches einnehmen. Das Laibungsmaß der darunter liegenden Öffnungen soll als Außenmaß für die Gauben gelten. Es sind Schlepp- und Satteldachgauben zulässig, bei Gebäuden der Gründerzeit in Einzelfällen auch Dachgauben mit gebogenem Abschluss. Die Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen.
- (9) Die Lage der Dachaufbauten muss auf die Fassadengliederung Bezug nehmen.
- (10) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmsweise können Dachflächenfenster

zugelassen werden, wenn sie sich in die gewachsene und prägende Dachlandschaft einfügen und sich in Größe und Anzahl unterordnen.

- (11) Gehäuse für Aufzugsanlagen dürfen nicht aus der Dachfläche herausragen.
- (12) Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Umweltenergie sind nur dann zulässig, wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung gestalterisch unterordnen und vom öffentlichen Straßenraum nicht einsichtig sind.

§ 8

Kragplatten, Vordächer, Markisen

- (1) Kragplatten und Kragkästen widersprechen der Eigenart historisch überkommener Bauten. Sie sind nur zulässig an Gebäuden, an denen sie integrierter Bestandteil der Fassade sind. Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist in diesem Fall auf maximal 40 cm begrenzt.
- (2) Vordächer sind nur aus klarem oder satiniertem Glas zulässig. Bei architektonisch wertvollen Gesamtkonzepten sind ausnahmsweise Vordächer aus anderen Materialien zulässig.
- (3) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nicht über die gesamte Gebäudelänge reichen und nur über den einzelnen Fassadenöffnungen angebracht werden.
- (4) Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Beschriftungen sind nur auf der Markisenvorderkante zulässig, nicht auf der Deckfläche. Glänzende Markisentücher sind nicht zulässig.
- (5) Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m in den Straßenraum hineinragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m aufweisen. Sie dürfen wesentliche Architekturmerkmale wie Gesimse, Lisenen, Pfeiler usw. nicht überschneiden und die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen.
- (6) Für Kragplatten, Vordächer und Markisen sind neben den Belangen der Bauordnung und der Feuerwehr die erforderlichen Lichtraumprofile im Straßenraum zu berücksichtigen.

§ 9

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente wie Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Lisenen und Stuckarbeiten nicht überdecken. Sie dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen.
- (2) An fassadengliedernden Gebäudeteilen wie zum Beispiel Erkern, Balkonen, Kanzeln sowie an Einfriedungen und Toren, Dächern und Schornsteinen sind Werbeanlagen unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite.
- (4) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Diese müssen auf gleicher Höhe, nicht übereinander, angeordnet werden. Als Alternative für eine dieser Anlagen kann ausnahmsweise auch eine Fensterfolierung erfolgen.

- (5) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch 1,00 m über Oberkante Fußboden des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie sich dem Gebäude unterordnen.
- (6) Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die in Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Die maximale Höhe der Schriften darf 0,50 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Flachtransparente.
- (7) Die Gesamtbreite der Beschriftung darf die Hälfte der Gebäudebreite nicht überschreiten. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals.
- (8) Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von 0,80 m x 0,80 m, einer Auskragung von 0,95 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Ausleger sollen von den Gebäudeecken einen Mindestabstand von 0,25 m einhalten und dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden.
- (9) Für auskragende Werbeausleger sind neben den Belangen der Bauordnung und der Feuerwehr die erforderlichen Lichtraumprofile im Straßenraum zu berücksichtigen.
- (10) Historisierende Zunft- und Wirtshaus­schilder sind zu erhalten.
- (11) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Absatz 1 BauO NRW genehmigungsfrei sind. Davon ausgenommen sind Hinweisschilder für freie Berufe bis zu einer Größe von 0,40 m x 0,30 m.
- (12) Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen. Sie dürfen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Glasfläche verdecken.
- (13) Nicht zulässig sind: periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahren, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern oder andere großflächig wirkende Werbetafeln über 2,5 m².

§ 10

Nutzung privater Freiflächen

- (1) Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Umnutzung unbefestigter Flächen, insbesondere durch Befestigung und Versiegelung, bedarf der Zustimmung und ist anzeigepflichtig. Vorhandener Baumbewuchs ist zu erhalten. Die Fällung aus besonders wichtigem Grund, zum Beispiel wegen Krankheit oder aus Gründen der Verkehrssicherheit, bedarf ebenfalls der Zustimmung, vorbehaltlich einer mit der Stadt abzustimmenden Ersatzpflanzung. Als Pflanzgröße für eine Ersatzpflanzung ist ein Hochstamm von mindestens 14 cm Stammumfang zu wählen. Koniferen sind nicht zulässig.
- (2) Befestigte Flächen sind so herzustellen, dass das Regenwasser auf diesen Flächen versickern kann. Als Material ist in der Regel Natursteinpflaster, ausnahmsweise rechteckiger oder quadratischer Betonstein mit jeweils großem Fugenanteil zu verwenden. Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingte Maß zu beschränken. Nicht zulässig ist die großflächige Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen.

- (3) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so herzustellen, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (4) Bestehende Freitreppen an öffentlichen Verkehrswegen sind zu erhalten und bei Erneuerung in natürlichen Materialien (Naturstein) und Farben auszuführen.
- (5) Einfriedungen sind bei historischer Begründung als Mauern aus Bruchsteinen, behauenen Steinen, in verputzter Ausführung oder als Sichtbeton auszuführen. Daneben sind Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune oder Laubhecken zulässig. Vorhandene historische Einfriedungen (Metallgitter oder Hecken) sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten bzw. wiederherzustellen und zu pflegen. Hecken aus Koniferen sind nicht zulässig.

§ 11

Nutzung öffentlicher Freiflächen

- (1) Mobiliar und Gebäude sind im Sinne eines Gesamtensembles farblich aufeinander abzustimmen. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Möblierungstyp zu verwenden.
- (2) Die Verwendung von Monoblock-Kunststoffmöbeln ist nicht zulässig.
- (3) Als Sonnenschutz sind freistehende Sonnenschirme und Sonnensegel, farblich abgestimmt auf die Bestuhlung und die Fassadenfarbe, möglich.
- (4) Werbung auf den Schirmen ist nicht gestattet. Ausnahmen können hier kleinformartige Logos auf der Bordüre des Sonnenschirmes sein.
- (5) Gastronomiebetriebe können auf den Flächen der Außengastronomie je nach örtlicher Situation bis zu sechs Blumenkübel aufstellen. Diese müssen einheitlich gestaltet sein. Als Materialien sind Ton- oder Metallgefäße zulässig. Ausnahmsweise können Kunststoffgefäße zugelassen werden.

§ 12

Unterhaltungspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der ihren Gesamteindruck nicht beeinträchtigt.

§13

Abweichungen und Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften können nach § 73 und § 86 Absatz 5 BauO NRW zugelassen werden, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht, die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit den Zielen dieser Satzung in Einklang zu bringen ist.

Anträge für Abweichungen und Ausnahmen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich an die Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 13 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 84 Absatz 1 Nummer 20 der Bau O NRW mit einem Bußgeld geahndet.
- (2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 14.07.2010 (Ratsbeschluss vom 12.07.2010, Unterschrift des Bürgermeisters vom 14.07.2010 und in Kraft getreten am 22.07.2010) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 582/I - Nördliche Innenstadt -, in der Fassung der 2. Änderung, des Baubereiches Wilhelmstraße sowie in der Schutzzone zum Schutze bestimmter Bauten vom 07.02.1979 in der Fassung der ersten Änderung vom 19.02.1981 außer Kraft.

Lüdenscheid, den 09.09.2010

Der Bürgermeister

Dzewas